



Amtskurier

**Amtliches Mitteilungsblatt
des Amtes Treptower Tollensewinkel
für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden**

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow,
Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben,
Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 10

Montag, den 17. November 2014

Nummer 11



INHALT:

Amtsinfos S. 02

Amtliche
Bekanntmachungen S. 02

Amtliche
Mitteilungen S. 12

Geburtstage S. 14

Kultur und
Freizeit S. 15

Vereine und
Verbände S. 16

Kirchliche
Nachrichten S. 17

Nach
Redaktionsschluss
eingegangen S. 20

Amtsinformationen

Sprechzeiten

Bürgermeister der Stadt Altentreptow: (im Rathaus Altentreptow nach vorheriger Terminvereinbarung)

Montag: keine Sprechzeit
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeit
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.



Bartl

Bürgermeister

Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuzwählen:

Bürgermeister	Siedenbollentin	03969 510213
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters	Altentreptow	03961 210050
2. Stellvertreterin des Bürgermeisters	Altentreptow	03961 2299880

Bei Feuerausbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern 110 und 112 anzuzwählen.

Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.ON edis AG anrufen: 0180 4551111!

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: 03961 257333!

Stadt Altentreptow
- Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen -

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden ersten Sonnabend im Monat	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Bodenordnungsverfahren Burow-Breest

Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinden: Burow und Breest

Aktenzeichen: 5433.31/71-022

Nach den §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils aktuellen Fassung ergeht folgender

Beschluss

Das **Bodenordnungsverfahren Burow-Breest**, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird hiermit angeordnet.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 1.078,6766 ha. Dem Bodenordnungsverfahren unterliegen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf der zum Beschluss gehörenden Gebietskarte durch Umrandung dargestellt.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Burow	Burow	1	gesamte Flur
Breest	Breest	1	gesamte Flur ohne Flurstück 13
Breest	Breest	2	gesamte Flur ohne Flurstücke 34, 61/1, 61/2, 69/5, 70/5, 73/5, 74/4, 76/1, 79/2, 122-139/2, 140-165
Breest	Klumpenow	1	gesamte Flur ohne Flurstücke: 37/2, 37/3, 41/3, 41/4, 42/1, 42/3, 42/6, 42/7, 43, 44/5-44/8, 45-51, 65-68/2, 143/3, 151/3, 151/7, 151/9, 151/10, 156/3, 157/3, 168/5, 169/1, 170-172, 173/1, 174-178, 179/1, 180, 181/1, 181/2, 182/1-182/5, 183-186, 188, 189/1, 189/2, 190/4-190/6, 191/5-191/8, 192/5-192/8, 193-195, 196/5-196/8, 197/4-197/6, 198/5-198/8, 199/1-199/4, 200/1-200/4, 201/1, 201/2, 233-275
Breest	Klumpenow	2	gesamte Flur

I. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der o. g. Flurstücke beteiligt.

Nebenbeteiligte gem. § 10 Nr. 2 FlurbG sowie § 56 Abs. 2 LwAnpG sind insbesondere die Gemeinde, andere öffentlich rechtliche Körperschaften, Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet, Pächter sowie Eigentümer von an das Verfahrensgebiet angrenzenden Flurstücken, die bei der Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze zu beteiligen sind.

II. Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Erbbauberechtigte bilden gern. § 16 FlurbG die Teilnehnergemeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht. Die Teilnehnergemeinschaft führt den Namen:

„Teilnehnergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Burow-Breest“ mit Sitz in Burow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte sowie zur Benennung von Bevollmächtigten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Die Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Im Ausland wohnende Beteiligte werden aufgefordert, innerhalb der o. g. Frist einen im Inland wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen (§ 128 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen bzw. wird erst nach Ablauf der Frist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts bzw. der im Ausland wohnende Beteiligte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG). Beteiligte, die außerhalb der zum Verfahrensgebiet gehörenden bzw. der benachbarten Gemeinden wohnen, werden aufgefordert, innerhalb der o. g. Frist einen Empfangsbevollmächtigten zum Empfang der für sie bestimmten Ladungen u. a. Mitteilungen zu benennen (§ 127 Abs. 1 FlurbG). Gleiches gilt für Bevollmächtigte im Ausland wohnender Beteiligter.

Solange kein Empfangsbevollmächtigter bestellt ist, können Ladungen u. a. Mitteilungen durch Aufgabe zur Post (einfachen Brief) zugestellt werden. Die Zustellung wird nach Ablauf einer Woche als bewirkt angesehen, unabhängig davon, ob sie den Empfänger tatsächlich erreicht hat (§ 127 Abs. 2 FlurbG).

IV. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurneuordnungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Verfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Begründung

Die Zielstellungen des Verfahrens sind in ihrer Gesamtheit weder durch ein Verfahren, das ausschließlich nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, noch durch ein Verfahren, das einzig nach dem Flurbereinigungsgesetz angeordnet wird, zu erreichen. Vorrangiges Ziel ist die Beseitigung von Hemmnissen, die auf die Kollektivierung der Landwirtschaft in der ehem. DDR sowie auf den damit verbundenen Vorrang der Nutzung vor dem Eigentum zurückzuführen sind. Im gesamten Verfahrensgebiet bestehen seit dem Ende der kollektiven Bewirtschaftung Probleme bei der Abgrenzung, Verfügbarkeit und Erschließung der Grundstücke, insbesondere im Zusammenhang mit dem bestehenden gemeindlichen Wegenetz sowie im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Eigentumsverhältnisse sollen festgestellt und die volle Verfügbarkeit über das Eigentum an Grund und Boden soll wieder hergestellt werden. Die zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben bestehenden Nutzungskonflikte bei der Bewirtschaftung, die ebenfalls auf die damals bestehenden Verhältnisse zurückzuführen sind, sind zu lösen. Zur Erreichung dieser Zielstellungen sollen geeignete Maßnahmen der Landentwicklung wie z. B. des ländlichen Wegebaus, der Dorferneuerung, der Wasserwirtschaft betrieben werden.

Sollte im Verfahrensgebiet noch getrenntes Grund- und Gebäudeeigentum bestehen, sollen nach § 64 LwAnpG gesetzeskonforme Lösungen geschaffen werden.

Eine Lösung auf Basis eines freiwilligen Landtausches ist dabei auf Grund der angedeuteten Vielzahl der Probleme nicht zweckdienlich, somit verbleibt die Anordnung eines Verfahrens nach § 56 LwAnpG. Es sollen aber neben den bereits genannten Zielen, die unter den Regelungsinhalt des LwAnpG fallen, in diesem Bodenordnungsverfahren weitere Ziele verfolgt werden, deren Regelung nur gem. § 86 Abs. 1 FlurbG möglich ist.

Mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde im Jahr 2000 ein umfassender Rechtsrahmen für den Gewässerschutz in Europa geschaffen. Ziel ist unter anderem die Verbesserung der Qualität von Gewässern, so dass diese einen chemisch und ökologisch guten Zustand erreichen. Die bestehenden Verhältnisse an dem im Verfahrensgebiet befindlichen Gewässer „Tollense“ erfordern die Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels. In

diesem Zusammenhang kann eine Neuordnung von Eigentums- und Rechtsverhältnissen erforderlich werden.

Des Weiteren sind in Folge des A 20-Ausbaus zahlreiche An- und Durchschneidungsschäden in der Gemarkung Breest entstanden, die zu einer Verschlechterung der agrarstrukturellen Situation geführt haben und ebenfalls durch eine Neuordnung von Eigentums- und Rechtsverhältnissen beseitigt werden sollen.

Darüber hinaus besteht am östlichen Verfahrensrand der Gemarkung Breest die Notwendigkeit zur Anpassung der Gemeindegrenze von Breest an den örtlich veränderten Verlauf des „Großen Landgrabens“, so dass im Rahmen der Bodenordnung unter anderem die Durchführung eines Gemeindegebietsänderungsverfahrens notwendig ist. Kleinere Maßnahmen wie die Kapazitätserweiterung der örtlichen Diakoniestation in Burow sollen hinsichtlich Neuordnung als auch durch verbesserte Erschließung im BOV mit unterstützt werden.

Aufgrund dieser Gesamtzielstellung sind die materiellen Voraussetzungen für ein kombiniertes Verfahren nach § 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 FlurbG gegeben.

Auch die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in Verbindung mit einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG sind erfüllt:

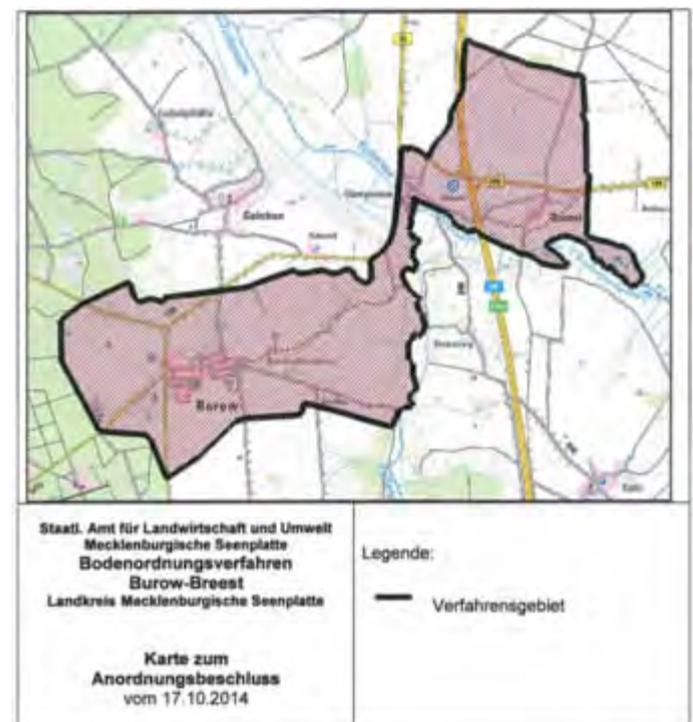
- Antrag der Gemeinden Burow und Breest auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens,
- Anhörung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG),
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das Bodenordnungsverfahren und die zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FlurbG),

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte maßgebend.

Neubrandenburg, den 17.10.2014



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

Am 05. November 2014 wurde in einem Putenbestand des Landkreises Vorpommern-Greifswald das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Somit wird auf Grundlage des § 13 (1) der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Erlass vom 05. November 2014 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in bestimmten Landesgebieten durch den Landrat festgelegt, dass im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Geflügel in den folgend aufgeführten Gebieten in geschlossenen Ställen oder Schutzvorrichtungen im Sinne des § 13 (1) Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung zu halten sind:

1. Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte:

Altkreis Demmin:

jeweils ein Uferstreifen von 500 m Breite:

- Nordufer Malchiner See, Mündungsgebiet Peenekanal in den Kummerower See, Nordwestufer und Sommersdorfer Bucht des Kummerower Sees
- Peenepolder nördlich Demmin und Trebepolder - Aase-wiesen

Ortschaften:

- Ortsteil Pribbenow der Stadt Stavenhagen

Altkreis Mecklenburg-Strelitz:

jeweils ein Uferstreifen von 500 m Breite um die Seen:

- Galenbecker See
- Klein Vielener See
- Jäthensee
- Lieps
- Rödliner See

Altkreis Waren:

jeweils ein Uferstreifen von 500 m Breite an die Seen:

- Müritz:
 - Ostufer der Außenmüritz bis zur Gemarkungsgrenze Waren (Kanal zum Specker See), Westufer im Bereich der Gemeinde Gottthun, Halbinsel Großer Schwerin und in südöstlich Richtung angrenzender Uferstreifen von 5 km Länge
- Fleesensee: Nordostufer im Bereich der Gemeinde Jabel
- Kölpinsee: Damerower Werder und Südostufer im Bereich der Gemeinde Klink
- Drewitzer See: Westufer begrenzt durch die Autobahn 19
- Plauer See: Nordufer begrenzt durch die Bundesstraße 192 im Bereich der Gemeinde Alt Schwerin
- Malkwitzer See
- Flacher See
- Tiefer See: Nordwestufer

2. In einem Umkreis von 50 Kilometern um den Seuchenbestand ist das Geflügel ebenfalls aufzustallen.

Dies betrifft alle Gemeinden laut beigefügter Karte der Verfügung einschließlich der Gemeinden:

- Gemeinde Utzedel
- Gemeinde Sarow
- Gemeinde Kriesow
- Gemeine Rosenow
- Gemeinde Wolde
- Stadt Penzlin
- Gemeinde Mölln
- Gemeinde Hohenzieritz
- Gemeinde Blumenholz
- Gemeinde Carpin
- Gemeinde Feldberger Seelandschaft

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn durch eine Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 des § 13 Geflügelpest-Verordnung festgestellt wurde, dass die Aufstallung des Geflügels in den oben genannten Landesgebieten nicht mehr erforderlich ist oder sich die Tierseuchenlage verändert hat.

Neubrandenburg, den 06. November 2014

Dr. M. Walter

Sachgebietsleiterin Tierseuchenbekämpfung

Anlage: Karte Aufstallungsgebiet Geflügelpest (roter Umkreis)



Haushaltssatzung der Gemeinde Breesen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	871.660 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	851.445 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	20.215 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	20.215 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	20.215 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	849.600 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	798.290 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	51.310 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.540 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.540 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	58.850 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-58.850 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 84.300 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	300 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR.

Breesen, d. 05.11.2014



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wird gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme **ab Dienstag, dem 18.11.2014 bis Freitag, dem 28.11.2014 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr (dienstags bis 18:00 Uhr), in Tützpatz, Waldstraße 11 (Verwaltungsgebäude II) Zimmer 10** öffentlich aus. Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der November-Ausgabe 2014

Breesen, den 05.11.2014

[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Burow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Burow vom 16.09.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Burow erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Burow, Weltzin und Mühlenhagen zusammen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Burow führt ein Dienstsiegel.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE BUROW - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

(4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei **nicht** auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung: Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung wird gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentrepow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht.

§ 4

Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister 3 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Vom Hauptausschuss werden auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahrgenommen.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- Bau- und Umweltausschuss: Aufgabengebiete
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
 - Landschafts- und Denkmalpflege

Der Ausschuss setzt sich aus 5 Gemeindevertretern und 1 sachkundigen Einwohner zusammen. Die Sitzungen des Ausschuss finden nicht öffentlich statt.

- Kultur- und Sozialausschuss: Aufgabengebiete

- Betreuung der Kita- und Kultureinrichtungen
- Kulturförderung und Sportentwicklung

Der Ausschuss setzt sich aus 4 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Sitzungen des Ausschuss finden nicht öffentlich statt.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bis 1.000 Euro,
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 1.000 Euro.
4. Bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze bis 1.000 Euro sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung bis 50.000 Euro.
5. Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb der Wertgrenze bis 2.000 Euro und nach der VOB innerhalb der Wertgrenze bis 5.000 Euro.
6. im Rahmen der Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(3) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Im Fall des Abschlusses von Pacht-, Miet- und anderen Nutzungsverträgen ist der Bürgermeister bis zu einer Summe von 500 Euro je Einzelfall und Jahr allein entscheidungs- und zeichnungsberechtigt. Er kann dieses Recht bis zu dieser Summe auf einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.

Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 6

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 850 Euro im Monat.

(3) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 Euro.

Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 85 Euro.

(4) Für den Ausschussvorsitzenden wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro gezahlt.

(5) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(6) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinausgeht.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de>

über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Zeichnungen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, siehe Abs. 6.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 6) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Burow - an der Feuerwehr
Weltzin - an der Feuerwehr
Mühlenhagen - am Buswartehäuschen (Dorfmitte)

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 19.04.2012, sowie die 1. Änderung, beschlossen am 23.07.2012, außer Kraft.

Burow, 22.10.2014



Kurzhals
Bürgermeisterin

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Burow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Golchen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Golchen vom 15.10.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Golchen erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Golchen, Ludwigshöhe, Rohrsoll und Tückhude zusammen.

(2) Die Gemeinde Golchen führt ein Dienstsiegel.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift

„GEMEINDE GOLCHEN - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

(4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zum Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei **nicht** auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung: Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst

beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertreterversammlung wird gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht.

§ 4

Ausschüsse

(1) Es wird ein Finanzausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Ausschussvorsitzenden weitere 2 Mitglieder der Gemeindevertretung an.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den

Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bis 500 Euro,
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 500 Euro.
4. Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb der Wertgrenze bis 1.000 Euro und nach der VOB innerhalb der Wertgrenze bis 2.500 Euro.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(3) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Im Fall des Abschlusses von Pacht-, Miet- und anderen Nutzungsverträgen ist der Bürgermeister bis zu einer Summe von 250 Euro je Einzelfall und Jahr allein entscheidungs- und zeichnungsberechtigt. Er kann dieses Recht bis zu dieser Summe auf einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.

(5) Die Gemeindevertretung entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde

(§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 6

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung

- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro im Monat.

(3) Für den Ausschussvorsitzenden wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro gezahlt.

(4) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinausgeht.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, in 17087 Altentreptow, kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

Satzungen werden jedermann auf Antrag kostenpflichtig zugesandt. Textfassungen von Satzungen werden am o.g. Verwaltungssitz zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, siehe Abs. 5.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an der gemeindlichen Bekanntmachungstafel (siehe Abs. 5) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage).

Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Golchen - vor der Kirche.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 24.05.2012, die 1. Änderung, beschlossen am 06.09.2012, sowie die 2. Änderung, beschlossen am 11.02.2014, außer Kraft.

Golchen, 04.11.2014


Fischer
Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Golchen

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Kriesow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kriesow vom 25.09.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Kriesow erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet/Dienstseigel

(1) Die Gemeinde Kriesow setzt sich aus den Ortsteilen Kriesow, Fahrenholz, Borgfeld und Tüzen zusammen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Kriesow führt ein Dienstseigel.

(3) Das Dienstseigel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift

„GEMEINDE KRIESOW - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

(4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei **nicht** auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung: Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst

beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung wird gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentrepow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht.

§ 4

Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister 3 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Vom Hauptausschuss werden auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahrgenommen.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den

Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bis 500 Euro,
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 500 Euro.
4. Bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze bis 1.000 Euro sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung bis 50.000 Euro.
5. Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb der Wertgrenze bis 1.000 Euro und nach der VOB innerhalb der Wertgrenze bis 2.500 Euro.
6. im Rahmen der Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(3) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Im Fall des Abschlusses von Pacht-, Miet- und anderen Nutzungsverträgen ist der Bürgermeister bis zu einer Summe von 250 Euro je Einzelfall und Jahr allein entscheidungs- und zeichnungsberechtigt. Er kann dieses Recht bis zu dieser Summe auf einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 6

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro im Monat.

(3) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de>

über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, siehe Abs. 6.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 6) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Kriesow	- am Gemeindebüro
Fahrenholz	- am Wertstoffcontainer
Tüzen	- am Wertstoffcontainer
Borgfeld	- an der Bushaltestelle

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 15.12.2011, die 1. Änderung, beschlossen am 10.05.2012, sowie die 2. Änderung, beschlossen am 13.09.2012, außer Kraft.

Kriesow, 24.10.2014

gez. Korczak

Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Kriesow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Werder

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Werder vom 18.09.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Werder erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Werder, Kölln, und Wodarg zusammen. Ortsteilververtretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Werder führt ein Dienstsiegel.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE WERDER - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

(4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei **nicht** auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung: Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung wird gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht.

§ 4

Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister 2 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(4) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Finanzausschuss: Aufgabengebiete

- Finanz- und Haushaltswesen
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Der Ausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Die Sitzungen des Ausschuss finden nicht öffentlich statt.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bis 1.000 Euro,
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 1.000 Euro.
4. Bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze bis 1.000 Euro sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung bis 50.000 Euro.
5. Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb der Wertgrenze bis 2.000 Euro und nach der VOB innerhalb der Wertgrenze bis 5.000 Euro.
6. im Rahmen der Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(3) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Im Fall des Abschlusses von Pacht-, Miet- und anderen Nutzungsverträgen ist der Bürgermeister bis zu einer Summe von 500 Euro je Einzelfall und Jahr allein entscheidungs- und zeichnungsberechtigt. Er kann dieses Recht bis zu dieser Summe auf einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 6

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro im Monat.

(3) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 140 Euro.

Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Euro.

(4) Für den Ausschussvorsitzenden wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro gezahlt.

(5) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(6) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

§ 7**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, siehe Abs. 6.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 6) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Werder	- am Feuerwehrgerätehaus
Kölln	- am Feuerwehrgerätehaus
Wodarg	- am Gemeindehaus

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 31.05.2012, sowie die 1. Änderung, beschlossen am 06.12.2012, außer Kraft.

Werder, 22.10.2014


Frese
Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Werder

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amtliche Mitteilungen

Stadtverwaltung Altentreptow

- Fundbüro -**Bekanntmachung**

Zum Zwecke der Ermittlung des Empfangsberechtigten wird folgendes bekannt gegeben.

In der Zeit vom 16.09.2014 bis 03.11.2014

sind folgende Fundgegenstände im Fundbüro abgegeben worden:

- 1 Ohrring
- 1 Fingerring

Die Empfangsberechtigten sind aufgefordert ihre Rechte bis zum 15.12.2014 im Fundbüro der Stadtverwaltung Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow, Zimmer 008, anzumelden. Fundsachen aus den Schul- und Linienbussen der Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft werden ab sofort im Fundsachenverzeichnis des Fundbüros der Stadtverwaltung Altentreptow aufgenommen.

Der neue Personalausweis

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, haben Sie in der letzten Zeit einen Blick auf Ihren Personalausweis geworfen und dabei festgestellt, dass die Gültigkeitsdauer des Personalausweises bereits abgelaufen ist?

Die Sachbearbeiterinnen im Bürgerbüro der Stadt Altentreptow nehmen gern Ihren Antrag auf Ausstellung eines neuen Personalausweises an. Bitte legen Sie dazu

- Ihren Personalausweis,
- ein aktuelles biometrisches Foto,
- Ihre Geburts- oder Eheurkunde vor.

Zur Klärung von Fragen zu diesem Sachverhalt können Sie uns im Vorab auch telefonisch kontaktieren: 03961 2551360

Hoher Besuch am 24.10.2014 bei der FFW in Werder**Bewilligungsbescheid vom Minister übergeben**

Der Stellvertretende Ministerpräsident und Innenminister MV, Herr Lorenz Caffier, besuchte die FFW Werder und er kam nicht mit leeren Händen. In der Tasche hatte er einen Bewilligungsbescheid in Höhe von mehreren 10 TEUR für die Anschaffung eines HLF 20 (Hilfeleistungslöschfahrzeug). Nach der Begrüßung aller anwesenden Kameradinnen und Kameraden sowie eines Smalltalks überreichte der Minister gleich das wichtige Dokument. Eine ausführliche Besichtigung den HLF 20 schloss sich an.



Während eines kleinen Imbisses im Feuerwehrgebäude gab es ein großes Dankeschön des Bürgermeisters und der Wehrführung für die Unterstützung bei der Anschaffung des HFL 20 an das Landes MV und den Landkreis MSE. Die Kosten für das Fahrzeug wurden nämlich zu je ein Drittel durch Land, den Landkreis und die Gemeinde geteilt. Allein hätte sich die Gemeinde Werder diese Anschaffung nicht leisten können. Der Bürgermeister bedankte sich auch bei der Wehrführung für die geleistete Arbeit und berichtete über seinen Stolz, auf die gut funktionierende Feuerwehr. In dieser Runde forderte der Minister aber auch alle Anwesenden auf, die Sorgen und Nöte auf den Tisch zu legen. In offener Atmosphäre ging das Gespräch weiter über die Probleme, die die Gemeinde hat, was noch zu tun ist und wo noch weitere Unterstützung benötigt wird. Fragen der Erlangung des Feuerwehrführerscheins, der Unterhaltung von zwei Wehren in der kleinen Gemeinde und der Nachwuchsgewinnung nahmen viel Platz ein. Zum Abschluss versicherte der Minister, dass sich die Frauen auf neue Uniformen freuen können.

Klaus Bollmann



Gedenken an Opfer von häuslicher Gewalt

Alljährlich machen Gleichstellungsbeauftragte, Vereine und Verbände in ganz Deutschland zum 25. November, dem internationalen Tag „NEIN zu Gewalt an Mädchen und Frauen“, mit unterschiedlichen Aktionen auf dieses Thema aufmerksam.

Zur Eröffnung der „Antigewaltwoche“ wird deshalb am 21. November vor vielen öffentlichen Gebäuden die von der Frauen-



organisation TERRE DES FEMMES entworfene Fahne „frei leben - ohne Gewalt“ gehisst. Außerdem finden an vielen Orten in Deutschland Lichtaktionen statt.

In diesem Jahr rufen die Gleichstellungsbeauftragten dazu auf, am 27. November abends ein Licht als Zeichen des Beistandes und der Solidarität mit Betroffenen ins Fenster zustellen.

**Stadt Altentreptow
- Gleichstellungsbeauftragte -**

Impressum

„Amtskurier“

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt. Darüber hinaus kann das amtliche Mitteilungsblatt gegen Entrichtung der Portogebühren bezogen bzw. abonniert werden.

Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Druck:

**Telefon und Fax:
Anzeigenannahme:**

Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30

Redaktion:

Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

**Verantwortlich:
Amtlicher Teil:**

Stadt Altentreptow/Der Bürgermeister
Die weiteren Amtsangehörigen Gemeinden/
Der Amtsvorsteher
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Jan Gohlke
monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
im Amtsbereich verteilt
7.000 Exemplare

**Außeramtlicher Teil:
Anzeigenteil:
Erscheinungsweise:**

Auflage:

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Geburtstage

Geburtstagsgrüße



Man muss immer etwas haben, worauf man sich freut.

Eduard Mörike

*Liebe Geburtstagskinder aus der Stadt Altentreptow
und allen Gemeinden des Amtsbereiches Treptower Tollensewinkel.*

*hiermit sei allen Bürgerinnen und Bürgern recht herzlich gratuliert,
die im Monat November Ihren Geburtstag feiern.*

*Wir wünschen Ihnen für das neue Lebensjahr Gesundheit, Glück und
Wohlbefinden.*

Herzliche Grüße

V. Barth

*V. Barth
Bürgermeister*

Komesker

*Komesker
Amtsvorsteher*

Kultur und Freizeit



10.12. - 17.12.2014

LEA TOLL SCHULE
ALTENTREPTOW

**KARTENRESERVIERUNG:
03961 214417**

VORSTELLUNGEN:
WOCHENTAGS:
8:30 UHR UND
10:00 UHR

AM 16./ 17.12.2014
AUCH UM 19:00 UHR

50 CENT

ODER JEDER GIBT WIE ES IHM GEFÄLLT



LESUNG ...

von **Wolfgang Maercker**

Ein Vater fährt mit seinen beiden erwachsenen Söhnen in seine Geburtsstadt im Herzen Mecklenburgs. In einer Pension untergekommen, tauchen die Söhne in die Lebensgeschichte des Vaters ein.

Wolfgang Maercker schildert in seinen Erinnerungen an eine Kindheit in Mecklenburg familiäre Besonderheiten, Schicksalsschläge und andere Gegebenheiten. Dem Leser ermöglicht sich an ein tiefer Einblick in die autobiografische Welt des Autors.

DIE APOTHEKE
Eine mecklenburgische Novelle

20. November 2014 um 19:00 Uhr

Stadtbibliothek Altentreptow, Holländer Gang 2, 17087 Altentreptow
Kartentelefon: 03961 214 753 Eintritt: 3,00 €



Kulturplan November/Dezember 2014

November

- bis 30.11. Ausstellung „Dorfbilder aus der Vorkriegszeit aus unserer Region“ - Claus Carstens - Stadtbibliothek Altentreptow
- bis 07.12. fotografien/montagen/prints von andre van uehm - Burg Klempenow
- 19.11. Folktaiz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 20.11. „Auch Monster müssen schlafen“ - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
- 20.11. „Die Apotheke“ - Lesung mit Dr. Wolfgang Maerker - Stadtbibliothek Altentreptow, 19:00 Uhr
- 26.11. Plattsnacker tau Gast“ mit Klaus Wossidlo - Stadtbibliothek Altentreptow, 14:30 Uhr
- 28.11. Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr
- 29.11. „Treptower Wihnacht“ - Unterbaustraße und Speicher in Altentreptow
- 30.11. „Treptower Wihnacht“ - Speicher in Altentreptow

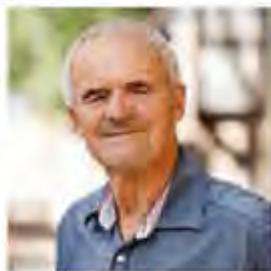
Dezember

- 03.12. Weihnachtsfeier der Rentner in Wolde, 14:00 Uhr
- 03.12. Folktaiz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 04.12. Frauentreff - Stadtbibliothek Altentreptow, 10.00 Uhr
- 04.12. „Süßer die Glocken nie klingen“ - Weihnachtskonzert der KGS - St. Petri Kirche Altentreptow, 18:00 Uhr
- 05.12. Weihnachtsfeier des Demokratischen Frauenbundes - Fritz-Reuter-Haus Altentreptow, 14:00 Uhr
- 06.12. 20. Adventsmarkt - Burg Klempenow, 10:00 Uhr
- 06.12. Nikolaus im Naturerlebnispark Mühlenhagen
- 07.12. „Posaunenmusik im Kerzenschein“ - St. Petri Kirche, 17:00 Uhr
- 09.12. Weihnachtsfeier der Rentner in Reinberg, 14:00 Uhr

PLATTSNACKER TAU GAST

Klaus Wossidlo

stellt seine Bücher vor...



„Darsower schmunzelt man in Possentin
& Rund um de vier Johrestieden

Danz in Kasemin



**... am 26.11.2014 um 14.30 Uhr in der
Stadtbibliothek Altentreptow**

Eintritt 6,00 € Förderverein der Stadtbibliothek e.V.

- 10.12.
bis 17.12. „LandmausStadtmaus“ - Theatervorstellung der Lea Toll Schule Altentreptow, wochentags 08:30 und 10:00 Uhr, 16./17.12. auch 19:00 Uhr
- 13.12. Weihnachtsfeier der Rentner in Altenhagen
- 16.12. Weihnachtsfeier der Volkssolidarität und der Stadt Altentreptow -
- Fritz-Reuter-Haus Altentreptow, 14:00 Uhr
- 17.12. Folktaanz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- Änderungen vorbehalten
- Amt Treptower Tollensewinkel
Bau-, Ordnungs- und Sozialamt
Bereich Kultur, Sport, Tourismus

Vereine und Verbände

Einladung Angelsportverein Wildberg e. V.

Unsere Jahresmitgliederversammlung findet am Sonnabend, den 20. Dezember 2014 um 09.00 Uhr in der ehemaligen Schule in Wildberg statt. Bitte Angelpapiere zwecks Beitragskassierung mitbringen.

Termin der Nachkassierung

17.01.2015 um 9 Uhr bis 12.00 Uhr o.g. Ort

Der Vorstand



Seit Anfang 2013 bestehen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 2 Pflegestützpunkte - in Demmin und Neustrelitz.

Träger der Pflegestützpunkte sind die Kommunen und die Kranken- und Pflegekassen. Aufgabe der Pflegestützpunkte ist es, den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen eine kompetente und umfassende Beratung rund um das Thema Pflege zu ermöglichen. Die Beratung ist trägerneutral und für die Ratsuchenden kostenlos. Das Beraterteam, bestehend aus den Pflegeberaterinnen Frau Hoff oder Frau Kroll und dem Sozialberater Herrn Wernicke, ist in Demmin dienstags in der Zeit von 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr in der Adolf-Pompe-Str. 23 zu erreichen. Zusätzlich können individuelle Termine außerhalb der Sprechzeit im Pflegestützpunkt oder auch zu Hause vereinbart werden. Der Beratungs- und Hilfebedarf im Landkreis ist sehr groß; die steigenden Kontaktzahlen sind ein Ausdruck dessen.

Wir informieren u.a. über bundes- und landesrechtliche Sozialleistungen, ermitteln den individuellen Hilfebedarf des pflegebedürftigen Menschen, begleiten diesen und die Angehörigen vom ersten Kontakt bis zur Umsetzung der gefundenen individuellen Lösung. Wir helfen bei der Antragstellung und koordinieren alle für die Versorgung und Betreuung wesentlichen pflegerischen und sozialen Unterstützungsangebote. Dabei greifen wir auf ein umfangreiches Netzwerk von Institutionen, Organisationen, Einrichtungen, Fachkräften, Selbsthilfegruppen u.ä. zurück, um für die pflegebedürftigen Menschen eine abgestimmte Versorgung und Betreuung im Wohnumfeld zu ermöglichen. Schwerpunkt ist die Aufrechterhaltung eines möglichst langen Lebens in der eigenen Häuslichkeit.

Sie erreichen den Pflegestützpunkt Demmin unter folgenden Telefonnummern:

Pflegeberaterinnen: Frau Hoff, Frau Kroll
0395 570874751
Sozialberater: Herr Wernicke
0395 570874750

Begegnungsstätte „Wegweiser“ e. V.

Schultetusstraße 24
17153 Stavenhagen
Telefon: 03 99 54/ 2 57 68
Tel./ Fax: 2 57 66



Immer eine offene Tür

Wohin? Für psychisch kranke Menschen eine wichtige Frage, wenn ihnen die Decke auf den Kopf fällt, wenn sie jemanden zum Reden brauchen oder ein Ziel haben wollen. Bei unserer Kontaktstellen oder in der Tagesstätte finden Sie immer eine offene Tür. Im „Wegweiser e. V.“ können Sie sich Rat holen, Kaffee trinken, Kontakte knüpfen, einer Beschäftigung nachgehen. Auch das Be-reute Wohnen gehört zum Angebot

Öffnungszeiten

Montag

13.00 bis 15.00 Uhr
(Ehrenamt)

Dienstag

15.00 bis 17.00 Uhr
(individuelle Beratungszeit)

Mittwoch

15.00 bis 17.00 Uhr
(Kreativangebot oder Themennachmittag)

Donnerstag

15.00 bis 17.00 Uhr
(Selbsthilfegruppe)

Freitag

09.30 bis 12.30 Uhr
(Selbsthilfegruppenfrühstück)

Themennachmittage Monat Dezember

Mittwoch, 03.12. gemeinsames Mittagessen
Mittwoch, 10.12. Adventskaffee
Dienstag, 16.12. Abendessen
Freitag, 19.12. Weihnachtsfeier

Gemeinsame Veranstaltung

Mittwoch 11.11. Bratapfelnachmittag
Zeit: 13.00 -15.00 Uhr

Themennachmittage werden individuell abgestimmt

Beratungsstelle
Dienstag 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Individuelle Abstimmung für Termine der Beratungsstelle

Tel.. 039954 510766 von 8.00 - 15.00 Uhr

Die Begegnungsstätte ist vom 22.12.14-02.01.15 geschlossen

Änderungen vorbehalten!

Deutsches Rotes Kreuz



Kreisverband Demmin e. V.

Rosestraße 38, 17109 Demmin
Telefon: 03998 27170
E-Mail: drk-demmin@t-online.de
Internet: www.demmin.drk.de

Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in Altentreptow, Poststraße 15

- **Kinder- und Jugendhilfzentrum**
Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung, Frühe Hilfen „Nestbau“, Tagesgruppe,
Ines Plaskuda 03961/210792
- **Behindertentreff**
Frau Kaatz 03961/214304
mittwochs 11.00 - 15.00 Uhr

- **Behindertenberatung**
mittwochs 08.00 - 17.00 Uhr
03961/214304 oder 03961/210792
und nach telefonischer Absprache
- **Erste-Hilfe-Ausbildung**
u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen,
Ersthelfer im Betrieb, Erste Hilfe Training

Die Anmeldung und weitere Informationen zu Erste-Hilfe-
Kursen erhalten Sie über den DRK Kreisverband Demmin e. V.
Ihr Ansprechpartner ist Frau Tanck, Tel. 03998/271717. Ger-
ne können Sie auch die bekannte Altentreptower Rufnummer
wählen: 03961/210792
- **Kleiderkammer**
Öffnungszeiten:
Dienstag und Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Sie haben die Möglichkeit, die Kleider und Sachen in der Kleider-
kammer abzugeben oder nutzen Sie unsere Sammelbehälter.
- **Blutspendetermine**
05.12.2014
13.30 - 17.30 Uhr
Tützpatz Arztpraxis Dr. Bergmann, Waldstr.

Ihre DRK Service Nummer ... an 365 Tagen für Sie da,
08000 365 000 ... 24 Stunden täglich.
(gebührenfrei)

Veranstaltungsplan

Volkssolidarität Klub Altentreptow

Dezember 2014

02.12.14 Klub geschlossen - Veranstaltung
04.12.14 Klub geschlossen - Veranstaltung

06.12.14 13:30 Uhr **Nikolauskaffee am Samstag**
09.12.14 13:30 Uhr **Romméfreunde treffen sich**
11.12.14 13:30 Uhr **Karten- und Brettspiele**
15.12.14 14:00 Uhr **Weihnachtsfeier im Klub
(mit Anmeldung!)**
16.12.14 13:30 Uhr **Brett- und Würfelspiele**

**Am 16.12.14 von 14:00 bis 17:00 Uhr laden die Stadt und die
Volkssolidarität alle Senioren zu einer Weihnachtsfeier in das
„Fritz-Reuter-Haus“ ein.**

Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle der Volkssolidarität bis
zum 12.12.14 entgegen unter der Telefonnummer 229843.

17.12.14 13:00 Uhr **Treff der Skatfreunde**
18.12.14 13:30 Uhr **Spiele am Nachmittag**
20.12.14 13:30 Uhr **Gemütliche Kaffeerunde am Samstag**
23.12.14 13:30 Uhr **Romméfreunde treffen sich**
24.12.14 09:00 Uhr- **Weihnachtsbrunch für alle**
12:30 Uhr **Bewohner und Alleinstehende der
Stadt
(mit Anmeldung!)**
29.12.14 14:00 Uhr **Tag des Geburtstagskindes**
30.12.14 13:30 Uhr **Spiele am Nachmittag**
31.12.14 09:00 Uhr - **Wir verabschieden das Jahr 2014**
12:30 Uhr **mit einem Sekfrühstüc
(mit Anmeldung!)**

Ein gesundes neues Jahr ...

Täglich Mittagstisch von 11:45 Uhr bis 12:45 Uhr
(Anmeldung erforderlich!)

Volkssolidarität Kreisverband **Betreutes Wohnen**
AL.DE.MA. e. V. Teetzlebener Str. 12
Poststr. 12
17087 Altentreptow
Tel.: 03961 210788

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Stavenhagen

Niels-Stensen-Straße 18 • 17153 Stavenhagen
Telefon Pfarrbüro: 039954 22295/Fax 039954 22230
E-Mail: kath.kirche-stavenhagen@t-online.de
Gemeindereferentin Katja Laber: 039954 22229
E-Mail: gemeindereferentin-stavenhagen@t-online.de

Mitteilungen der katholischen St.-Paulus-Gemeinde

Dienstag, 18. November 2014,

Dienstag der 33. Woche im Jahreskreis

08:30 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

09:00 Uhr heilige Messe in Malchin

Freitag, 21. November 2014,

Freitag der 33. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Samstag, 22. November 2014,

Samstag der 33. Woche im Jahreskreis

14:00 - Adventskerzenbasteln in Stavenhagen

16:00 Uhr

Sonntag, 23. November 2014, Christkönigsontag

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Malchin

09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz, anschl. Gemeindever-
sammlung

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Dienstag, 25. November 2014,

Dienstag der 34. Woche im Jahreskreis

08:30 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

09:00 Uhr heilige Messe in Malchin

Donnerstag, 27. November 2014,

Donnerstag der 34. Woche im Jahreskreis

14:30 Uhr heilige Messe in Röckwitz, anschließend Senio-
renkaffee

Freitag, 28. November 2014,

Freitag der 34. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

15:00 Uhr Ök. Gottesdienst im „Kursana Domizil Stavenha-
gen, Haus uns Hüsung“

Sonntag, 30. November 2014, 1. Adventssonntag

09:00 Uhr heilige Messe in Malchin, anschl. Gemeindever-
sammlung

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

17:00 Uhr Adventskonzert mit dem Reuterchor Stavenhagen
in der kath. Kirche in Stavenhagen

Dienstag, 02. Dezember 2014,

Dienstag der 1. Adventswoche

08:30 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

09:00 Uhr heilige Messe in Malchin

Donnerstag, 04. Dezember 2014,

Donnerstag der 1. Adventswoche

19:00 Uhr Bibelkreis in Malchin

Freitag, 05. Dezember 2014, Freitag der 1. Adventswoche

09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Sonntag, 07. Dezember 2014, 2. Adventssonntag

ab 08:00 Uhr Beichtgelegenheit in Malchin

09:00 Uhr heilige Messe in Malchin

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz

10:30 Uhr Familiengottesdienst mit Besuch des Nikolaus in
Stavenhagen

11:30 Uhr Beichtgelegenheit in Stavenhagen

Dienstag, 09. Dezember 2014,

Dienstag der 2. Adventswoche

08:30 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

09:00 Uhr heilige Messe in Malchin

Mittwoch, 10. Dezember 2014,**Mittwoch der 2. Adventswoche**

05:30 Uhr Roratemesse in Stavenhagen, anschl. gemeinsames Frühstück

Donnerstag, 11. Dezember 2014,**Donnerstag der 2. Adventswoche**

14:30 Uhr heilige Messe in Röckwitz

Freitag, 12. Dezember 2014, Freitag der 2. Adventswoche

09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

Samstag, 13. Dezember 2014,**Samstag der 2. Adventswoche**

17:00 Uhr Adventskonzert mit dem Kirchenchor aus Neubrandenburg in der kath. Kirche in Stavenhagen

Sonntag, 14. Dezember 2014, 3. Adventssonntag

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Malchin

08:30 Uhr Beichtgelegenheit in Röckwitz

09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen, anschl. Gemeindeversammlung

Dienstag, 16. Dezember 2014,**Dienstag der 3. Adventswoche**

08:30 Uhr Rosenkranzgebet in Malchin

09:00 Uhr heilige Messe in Malchin

Mittwoch, 17. Dezember 2014,**Mittwoch der 3. Adventswoche**

13:30 Uhr Beichtgelegenheit in Stavenhagen

14:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen, anschl. Seniorenadventsfeier

Adventskerzenbasteln

Wer zur Advents- und Weihnachtszeit Kerzen für sich selbst oder zum Verschenken gestalten möchte, ist herzlich zum Adventskerzenbasteln am Samstag, dem 22.11.2014, um 14:00 Uhr nach Stavenhagen in den Gemeindesaal eingeladen. Pro Kerze wird ein Unkostenbeitrag von 1,00 EUR erbeten.

Roratemesse

Am Mittwoch, dem 10.12.2014, wird um 05:30 Uhr in Stavenhagen ein Roratemesse gefeiert. „Rorate“ heißt „tauet“ und ist der Beginn des Eröffnungsverses: „Tauet ihr Himmel von oben ...“. Ursprünglich wurde Rorate an allen Werktagen als Frühmesse im Advent zu Ehren der Gottesmutter Maria gefeiert, zu der alle mit Kerzen in die dunkle Kirche kamen. So wie damals wird auch heute kein elektrisches Licht verwendet, es gibt nur Kerzenlicht und eben ein gutes Frühstück danach! Sie sind herzlich willkommen!

Seniorenadventsfeier in Stavenhagen

Am Mittwoch, dem 17.12.2014, findet für alle Senioren unserer Kirchengemeinde eine zentrale Adventsfeier in Stavenhagen statt. Der Nachmittag beginnt mit einer Beichtgelegenheit um 13:30 Uhr. Daran schließt sich um 14:00 Uhr die heilige Messe an. Im Anschluss gibt es Kaffee, Kuchen und Gebäck in gemütlicher Runde. Um besser planen zu können möge sich bitte jeder, der dabei sein möchte, bitte bis zum 14.12.2014 anmelden. In den Kirchen liegen diesbezüglich Listen aus. Eine Anmeldung über das Pfarrbüro ist aber auch möglich. Wer die Hin- und Rückfahrt nicht selbst organisieren kann und Hilfe benötigt, kann sich gern im Pfarrbüro in Stavenhagen melden.

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ivenack

Eichenallee 25 • 17153 Ivenack

Tel.: 039954 30750

E-Mail: ivenack@elkm.de

Die Kirchengemeinde Ivenack lädt sehr herzlich zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen im November und Dezember 2014 ein:

23.11. 09:00 Abendmahlsgottesdienst, Galenbeck
10:30 Abendmahlsgottesdienst, Zwiedorf
14:00 Abendmahlsgottesdienst, Ritzerow

Lebendiger Adventskalender 2014

30.11.	14:00	1. Advent: Kirche Borgfeld Andacht mit Eröffnung des Lebendigen Adventskalenders. Es spielt der Posaunenchor unter Leitung von Herrn Goß, eine weihnachtliche Geschichte wird gelesen. Wir freuen über die Mitwirkung des Kindergartens Ivenack. Für das leibliche Wohl wird gesorgt.
01.12.	14:30	Fam. Macke, Zwiedorf 18
02.12.	14:30	Frau Kolbe, Speicher Grischow
03.12.	18:00	Fam. Lembcke, Eichenallee 64, Ivenack
04.12.	16:30	Frau Bode, Galenbeck 43 A
05.12.	18:00	A. Mazulewski u. M. Woywod, Weberstraße 6, Stavenhagen
06.12.	17:00	Ehrenamtliche der Kirchengemeinde Ivenack, Arche
07.12.	10:00	2. Advent: Gottesdienst Kirche Ritzerow
08.12.	16:00	Fam. Dr. Berger, Zolkendorf 37
09.12.	15:00	Ritzerow, Dörphus
10.12.	17:00	Fam. Libnow, Eichenallee 13, Ivenack
11.12.	18:00	Fam. Peters, Eichenallee 70, Ivenack
12.12.	15:00	Frau Block, Feldstraße 14, Borgfeld
13.12.	18.30	Fam. Hilbert, Dorfstraße 23, Gülzow
14.12.	17:00	3. Advent: Chorkonzert Kirche Ivenack
15.12.	15:30	Fam. A. Lange, Kastanienallee 40, Wolde
16.12.	15:00	Frau Wolff, Gutshaus Kriesow
17.12.	14:00	Frau Beilke, Gutshaus Wolde
18.12.	15:00	Kindergarten Ivenack
19.12.	14:00	Pflegeheim, Ivenack
20.12.	15:00	Fam. Dr. Klempt, Gutshaus Zwiedorf

Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow**Dezember 2014****Gottesdienste in Altentreptow**

07.12.2014	10:15 Uhr	St. Petri, Gottesdienst mit hl. Abendmahl
14.12.2014	14:30 Uhr	Adventsfeier im Fritz-Reuter-Haus
21.12.2014	10:15 Uhr	St. Petri, mit Gemeindeversammlung
24.12.2014	16:00 Uhr	St. Petri, Christvesper mit Krippenspiel
	18:00 Uhr	St. Petri, Christvesper mit den Chören
25.12.2014	10:15 Uhr	Gottesdienst in Klatzow mit Abendmahl
26.12.2014	10:15 Uhr	St. Petri, Gottesdienst
28.12.2014	10:15 Uhr	St. Petri, Gottesdienst
31.12.2014	17:00 Uhr	St. Petri, Gottesdienst mit Abendmahl

Gottesdienste im Seniorenheim am Klosterberg

Mittwoch, **10.12.2014** - 10:00 Uhr

Mittwoch, **24.12.2014, Christvesper** - 10:00 Uhr

Termine

Montag, 08.12., 19:00 Uhr Bibelgesprächskreis, Pfarrhaus

4. Weihnachtskonzert der KGS Altentreptow

„Süßer die Glocken nie klingen“

Am 04. Dezember, 18:00 Uhr in der St.-Petri-Kirche Altentreptow

07.12., 17:00 Uhr Posaunenmusik im Kerzenschein, St. Petri

14.12., Adventsmusik mit dem Chor der katholischen Gemeinde Neubrandenburg, Kirche Teetzleben

Konzerte: Bläsermusiken auf den Dörfern:

04.12.	19:30 Uhr	in Kastorf
11.12.	19:30 Uhr	in Grapzow
18.12.	19:30 Uhr	in Hohenmocker

Gottesdienste in Barkow

24.12.2014 13:30 Christvesper mit Krippenspiel

Gottesdienste in Groß Teetzleben/Lebbin

07.12.2014 14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufen

24.12.2014 14:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

Termine Groß Teetzleben und Lebbin**Kinderkirche im Pfarrhaus**

• Samstag, 06.12, 09:30 - 11:00 Uhr

Krippenspiel-Generalprobe: 23.12., 10:00 Uhr

Teezlebener Runde

- Montag, 08.12., 15:00 Uhr, Pfarrhaus Teezleben

Für Konfirmanden und Jugendliche in Altentreptow**Für Konfirmanden**

- Konfirmandenunterricht, dienstags 16 Uhr Jugendraum Mühlenstraße 1

Es ist möglich, dass Jugendliche mit und ohne Taufe ab der 7. Klasse zum Unterricht dazu kommen können.

Für die Jugend

- Die Junge Gemeinde trifft sich mittwochs um 17 Uhr in der Mühlenstraße 1.

Herzliche Einladung an alle Jugendliche. Einfach mal vorbeischauen!

Euer Johannes Prinzler**Kirchenmusik****Chortermine**

Gruppen:

Spatzenchor:	montags	15:00 Uhr	im Kantorenschuppen
Flötengruppe I:	montags	15:30 Uhr	im KS
Kirchenchor:	dienstags	19:30 Uhr	in Klatzow
Flötengruppe II:	donnerstags	15:00 Uhr	im KS
Jugendchor:		17:00 Uhr	im KS
Jungbläser:	donnerstags	17:00 Uhr	im Hospital
Posaunenchor:	donnerstags	19:30 Uhr	in der Kirche/Hospital

Christenlehre**Oberbaustr. 43 in Altentreptow**

11.12.14	16:00 Uhr	Krippenspiel im Pfliegheim Klosterberg
18.12.14	16:30 Uhr	öffentliche Probe Krippenspiel
23.12.14	10:00 Uhr	Generalprobe Krippenspiel
24.12.14	16:00 Uhr	Heilig Abend - Christvesper mit Krippenspiel

Kindergottesdienst

Jeden Sonntag um 10:15 Uhr

Dienstag	14:00 Uhr	Kinderkirche KITA Regenbogen
	15:00 Uhr	Christenlehre 5. und 6. Klassen
Donnerstag	15:00 Uhr	Christenlehre Vorschulkinder, 1. und 2. Klasse
	14:30 Uhr	hole ich die Kinder vom Hort ab
	16:00 Uhr	Christenlehre 3. und 4. Klasse

Pastor Johannes Staak

Mühlenstr. 4, Tel.: 03961 214745, Mobil 01525 9440545

Katechetin Annerose Haak - für Altentreptow

Bahnhofstr. 5, Tel. 03961 212992

Susanne Staak - für Groß Teezleben

Mühlenstr. 4, Tel. 03961 262495

Kantorin Elisabeth Prinzler

Klatzow, Tel. 03961 2059116

Regionale Jugendarbeit

Johannes Prinzler

Klatzow, Tel. 03961 2059116

Gemeindebüro Dörte Wiese

Dienstag und Donnerstag, 09:00 - 11:30 Uhr

Tel.: 03961 214745 Fax: 03961 2299851

Frauenkreis:

Sabine Kopischke, Tel. 03961 216602

Spendenkonto St. Petri:

KG Altentreptow, Raiffeisenbank Greifswald e. V.

BIC GENODEF1ANK IBAN DE63 1506 1638 0108 0331 37

Johanna-Odebrecht-Stiftung

Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen:

Altentreptow, Poststraße 12 b, Tel.: 03961 2626750

Begegnungsstätte Mühlenstraße 1

Montag - Freitag, 08:00 - 14:30 Uhr Tel.: 03961 212588

Familienanzeige

Einfach mal DANKE sagen

Ich bedanke mich bei allen, die mir zu meinem

65. Geburtstag

so viele Glückwünsche, Blumen und Geschenke überbrachten und diese Feier für mich ganz unvergesslich machten.

Ein besonderer Dank gilt meiner Familie, meinen Mitarbeitern und meiner lieben Kundschaft.

Eckhard Ohm

Wildberg, im Oktober 2014



Sagen Sie JA!

zu einer Hochzeitsanzeige

bei LINUS WITTICH

AZweb

Bequem **Familienanzeigen** online ...
gestalten und schalten

Ihre Vorteile**bei der Online-Buchung:**

- ✓ verlängerte Annahmeschlüsse
- ✓ Schalten Sie jetzt Ihre Familienanzeige

www.familienanzeigen.wittich.de

Ihre Privatanzeige mit **AZweb**



Über **3000** neue
Brautkleider

ab je
298 €

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen. Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.

Mehr Infos erhalten Sie unter:

03591 / 318 99 09
oder **0163 / 814 59 65**
info@Brautmode-Discount.de



Nach Redaktionsschluss eingegangen

**2014
Treptower
Weihnacht**

<p>29.11. Marktplatz 10-20 Uhr</p> <p>10.00 Uhr Posaunenchor der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow</p> <p>10.15 Uhr Eröffnung der „Treptower Weihnacht“ 2014 durch den Bürgermeister</p> <p>10.30 Uhr Programm der Kindertagesstätten und der Grundschule Weihnachtliches Ballonmodellieren</p> <p>13.00 Uhr Auftritt der Tanzgruppe aus Gültz</p> <p>15.00 Uhr „Fröhliche Weihnachten mit Diana und Marco“</p> <p>15.30 Uhr Kinderschminken mit der Weihnachtsfrau</p> <p>17.00 Uhr Glühweinparty an der Bühne mit der Band „Smile“</p> <p>Musikalische Umrahmung und Moderation: Eventagentur Zwergenfeier</p>	<p>29.11. + 30.11. Speicher 10-18 Uhr</p> <p>Kunsthandwerk</p> <p>Keramik</p> <p>Weihnachtsbasteleien</p> <p>Antiquitäten</p> <p>Wild - Leckereien</p> <p>Weihnachtsgestecke</p> <p>Kinderunterhaltung</p> <p>Honig und andere süße Leckereien</p> <p>Tierschutzverein</p>
--	---

Bald ist Weihnachten



Foto: Elena Schweitzer - Fotolia

DEMMINER WEIHNACHTSMARKT

Aus dem Programm:

- Dave Schwarz und Herr Fichte
- Der Hexer
- Monika Herz & David
- Ready Teddies
- Christian Gebhardt
- gesamtes Programm unter www.demmin.de

12.-14.12.2014

Apfel, Zimt & Mandelkern...

Weihnachten liegt in der Luft!



Weingenuß zum Fest verschenken

- Anzeige -

Zum Fest darf es gern was Besonderes sein: weihnachtliche Köstlichkeiten auf dem Tisch, stimmungsvolle Dekoration und liebevoll ausgewählte Geschenke unter dem Baum. Die Kinder beschenken ist leicht, worüber aber freuen sich Erwachsene? Mit edlen Weinen trifft man bei der Geschenkauswahl garantiert ins Schwarze. Für leuchtende Augen sorgen Weinspezialitäten mit „Aha“-Effekt.

Spezialitäten und Raritäten aus Württemberg

In Württemberg, dem Weinanbaugebiet mit der größten Rebsortenvielfalt Deutschlands, findet man zum Fest die richtigen Tropfen. Die Region ist bekannt für fruchtigen Trollinger, würzigen Lemberger und spritzigen Riesling. Die Weingärtner aus Württembergs Genossenschaften können aber noch einiges mehr. Seit einigen Jahren werden Württemberger „Exoten“ wie Merlot und Chardonnay oder Neuzüchtungen wie Cabernet Mitos am Neckar und an seinen Nebenflüssen erfolgreich angebaut. In die Flaschen kommen hochwertige Raritätenweine, die Genießer begeistern. *Ein Fest für Genießer: das Württemberger Weinpaket.*

Mit einer guten Mischung aus diesen Traditionsrebsorten und seltenen Spezialitäten ist man an Weihnachten auf der sicheren Seite. Die Württemberger Weingärtnergenossenschaften haben deshalb unter www.kenner-trinken-wuerttemberger.de ein passendes Festtagspaket mit sechs edlen Tropfen zum Schenken und Genießen zusammengestellt: einen prickelnden Grauburgunder Sekt „extra brut“ aus bester Lage, eine trockene Riesling Spätlese, einen leicht restsüßen Zweigelt, würzigen Lemberger, fruchtigen Merlot und tiefrotten Mitos. Für jeden Genießer ein Fest.



winterzauber

www.switch-it.de www.brille-wechsle-dich.de

Sichern Sie sich jetzt bei uns Ihre neue „switch it“ Weihnachtsgarnitur!

Am **29.11.2014** präsentieren wir Ihnen exklusiv die komplette Switch-it-Kollektion in unserem Geschäft. Schauen Sie in der Zeit von **10 bis 20 Uhr** vorbei.

Wir freuen uns auf Sie!



Unterbastr. 38
17087 Altentreptow
Tel. 03961/212191

Bargeldlos GÜNSTIG TANKEN
DIESEL mit Ihrer ec-Karte oder LHD-Tankkarte

LHD

Landhandel Demmin GmbH
 17109 Demmin, Erdmannshöhe 6
 ☎ 03998 / 27 25-0

Wir liefern **DIESEL, HEIZÖL, BRIKETT** direkt zu Ihnen nach Hause.

auch kleine Mengen (z.B. Kahlisen)
DIESEL/HEIZÖL
 ab Erdmannshöhe
 Mo-Fr 7-17 Uhr

Therapien auf dem Prüfstand: - Anzeige -

Was hilft bei COPD?

(akz-p) Hustenattacken, Atemnot und Auswurf: Etwa sechs Millionen Deutsche leiden an der Volkskrankheit COPD – Tendenz steigend. **Was ist COPD?** COPD ist der Überbegriff für eine chronisch-obstruktive Bronchitis, bei der sich die Atemwege aufgrund einer dauerhaften Entzündung verengen. Es kommt immer wieder zu akuten Verschlechterungen.

Warum wird Kortison bei COPD eingesetzt? Prof. Dr. Wolfgang Petro, niedergelassener Pneumologe aus Bad Reichenhall, kennt den Grund: „Kortison ist hochwirksam bei Asthma und wurde vermutlich aus diesem Grund später auch für die Behandlung von COPD eingesetzt. Aber der Nutzen wurde hier nie sicher nachgewiesen.“

Wichtiges Studienergebnis: Bei einem Betroffenen, der sich in einer stabilen Phase der Erkrankung befindet, kann das Kortison abgesetzt werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird sich der Zustand nicht verschlechtern, und das Risiko von Nebenwirkungen sinkt. Prof. Petro: „Es bleibt aber dabei, dass das Wesen einer COPD die Entzündung in der Lunge ist. Hier sollten wir deshalb auch weiter ansetzen. Wenn nicht mit Kortison, dann mit anderen Wirkstoffen, die bei COPD untersucht wurden. Hierzu gehört etwa ein oraler Wirkstoff, der gezielt gegen die spezielle Entzündung bei COPD wirkt.“

Weitere Informationen unter www.mein-leben-mit-copd.de



Foto: Takeda

- Anzeige -

Elektrogeräte sicher und nachhaltig entkalken

Ob Kaffee-Vollautomat, Pad-Maschine oder Wasserkocher – in Elektrogeräten, in denen Wasser erhitzt wird, lagert sich Kalk ab. Kalkränder sehen hässlich aus. Kalkablagerungen im Innern der Geräte sind zudem unhygienisch und schränken ihre Funktionsfähigkeit ein. Darum ist es wichtig, regelmäßig zu entkalken. Gerade bei Maschinen für die Getränkezubereitung sind natürliche Mittel wie SURIG Essig-Essenz und Citro-Essenz die erste Wahl. Tipps zu ihrer Anwendung bietet aktuell eine kleine Broschüre am Flaschenhals von SURIG Essig-Essenz.

Tests von verschiedenen namhaften Instituten haben nachgewiesen, dass Essig-Essenz und Citro-Essenz wirksame und sichere Entkalker sind. TÜV SÜD prüfte die Beständigkeit von Kunststoffmaterialien gegenüber SURIG und bestätigte sie. Die MPA Stuttgart wies nach, dass Citro-Essenz aufgrund ihrer materialschonenden Eigenschaften zum Entkalken von Espressomaschinen hervorragend geeignet ist.

Weil Essig-Essenz und Citro-Essenz Lebensmittel sind, sind sie sehr gut verträglich für Mensch und Umwelt. Mit SURIG ist Entkalken außerdem unschlagbar preisgünstig (400-g/ml-Flasche ab 1,29 bzw. 1,49 Euro im Lebensmittelhandel). Weitere Verwendungstipps auch auf www.weg-mit-dem-kalk.de.



SURIG gibt es jetzt mit einer Broschüre mit vielen Tipps zum Entkalken. Foto: Surig

BEILAGENHINWEIS

Diese Ausgabe enthält eine Beilage von **HEIMATKALENDER**

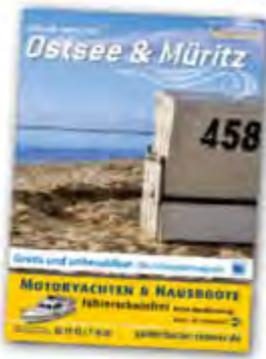


Urlaub zwischen **Ostsee & Müritz**
 und zu Besuch im nördlichen Brandenburg

• im 18. Jahr
 • große Auflage
 • eBook unter www.wittich.de

Psst ...Geheimtipp!

Unsere aktuelle Ausgabe 2015/16 kommt bald!
 Reinschauen, raussuchen, raus aus dem Alltag!
 Sie wollen auch noch mit dabei sein?



Lassen Sie sich von unserem netten und kompetenten Außen- oder Innendienst ein Angebot erstellen und seien Sie im „Urlaub zwischen Ostsee & Müritz und zu Besuch im nördlichen Brandenburg“ dabei!

telefonisch für Sie erreichbar!

Doreen Mahncke 039931/579-57 d.mahncke@wittich-sietow.de	Kirsten Bunge 039931/579-50 k.bunge@wittich-sietow.de
Manuela Wolfinger 039931/579-47 m.wolfinger@wittich-sietow.de	Antje Bergholz 039931/579-32 a.bergholz@wittich-sietow.de
	Marlies Wegener 039931/579-25 m.wegener@wittich-sietow.de

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
 Rübeler Straße 9 • 17209 Sietow • Fax 03-99 31/5 79-30 • www.wittich.de

ANZEIGENSCHLUSS für Ihre Weihnachtsgrüße ist der **12.12.2014**

Ihre Weihnachtsanzeigen und -grüße nehmen wir gerne entgegen und beraten Sie kompetent.

Kirsten Bunge, Tel. 039931/57950

Andreas Kutowsky, Tel. 0171/9715730



VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
e-mail: a.kutowsky@wittich-sietow.de/k.bunge@wittich-sietow.de



Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH





**Wir kaufen Ackerland
und Grünland**

www.lgmv.de

Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen kaufen wir Ackerland und Grünland zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben.
Sprechen Sie uns an, Herr Janssen berät Sie gern!
Telefon: 0395 4503-22 · E-Mail: henrik.janssen@lgmv.de
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH · Reitbahnweg 8 · 17034 Neubrandenburg

Immobilienobjekt im der Pfalz

Einstige Gartenvilla mit prachtvollem Festsaal, Seminarzimmer, großzügiges Außengelände mit Terrasse, Wald-Biergarten, Waldgrundstück, Parkmöglichkeiten, angegliedertes Wohnhaus mit Garten, Baugrundstücke, 5000 qm Gesamtfläche.

15 Fußminuten zu historisch reizvoller Kleinstadt, 10 km zur nächsten Stadt, 1 Stunde Frankfurt/Flughafen.

Kein Renovierungsstau, 2009/11 umfassend renoviert, laufender Gastronomiebetrieb.

Sofort bezugs- und übergabebereit. Großartige Möglichkeiten in Alleinlage mit Anbindung an Naturbad, Sport- und Freizeitzentrum und riesigem Waldgebiet: Seminarbetrieb, Erlebnispädagogik, Kulturstätte, Ausflugsziel ...

Tel: 0049 151 15777785

am 23. November 2014



Stille Tage des Gedenkens

Stille Tage

Foto: LW-Archiv



Vorsorge für den letzten Gang



Foto: djd/Ergo Direkt



STEINMETZBETRIEB
Mirko Renger (ehem. G. Auer)
Steinmetz- u. Steinbildhauermeister

Stralsunder Straße 13
17087 Altentreptow
Telefon 039 61 - 21 01 11
Telefax 039 61 - 22 95 76
mirko.renger@t-online.de

Ihr Steinmetzbetrieb in der 3. Generation seit 1907

Nicht nur das Ende des Lebensweges, auch der Abschied vom Leben selbst ist heute kein Tabuthema mehr, viele Menschen wollen ihn nach ihren eigenen Vorstellungen gestalten. Mit einer Sterbegeldversicherung kann man schon zu Lebzeiten entsprechende Vorsorge treffen. „Zum einen entlastet so eine Versicherung die Hinterbliebenen finan-

ziell, weil sie die Kosten für die Beisetzung und andere direkt mit dem Tod verbundene Ausgaben abdeckt“, erläutert Andrea König-Uber von den Ergo Direkt Versicherungen die Vorteile. "Zum anderen kann damit eine angemessene Bestattung sichergestellt werden." Die entsprechende Vereinbarung wird dann direkt mit dem Bestatter getroffen.

Treffpunkt Deutschland.de
Reisemagazine

Neu:
Online und als ePaper

FRÄNKISCHE SCHWEIZ

Heimat entdecken. Ahorntal. Burg Rabenstein

Die neuen Reisemagazine von LINUS WITTICH.

Weitere Reiseziele unter www.TreffpunktDeutschland.de

Foto: Burg Rabenstein Event GmbH

Wir suchen dringend
für Kauf-
und Pachtinteressenten

**Ackerland
zu Höchstpreisen**

ackerlandmakler.de
Tel: 0385 55586466



BEILAGENHINWEIS

Diese Ausgabe enthält eine Beilage von
HOTEL RESTAURANT SEEKLAUSE

**Ihre Chance zur
Bikini-Figur!**

Unterstützen Sie Ihre Diät
jetzt mit den natürlichen
Sättigungskapseln der Lopa
MED. Zur Gewichtskontrolle
oder zur effektiven Behand-
lung von Übergewicht.

Jetzt in Ihrer Apotheke!
PZN-7772987 €0197

Lopa MED
pharma food

**Winterurlaub
an der Mecklenburgischen Seenplatte**

**Unser
Weihnachtsangebot:**
Bei Buchungen bis 06.12.14
erhalten Sie
ab 4 Übernachtungen,
eine Übernachtung gratis!
Das Angebot gilt
für den Zeitraum
vom 15.12.14 - 28.02.15

Ferienwohnungen am Stadthafen Malchow

Tel.: 0178-5319513 | 039931-129612 • www.stadthafen-malchow.com • www.ferienkontor-mv.de • info@ferienkontor-mv.de

AUTO AKTUELL

DENKEN SIE AN DEN WINTER Service

- ANZEIGE -

*** TIPPS VOM PROFI *** TIPPS VOM PROFI ***

Erst VORBEUGEN dann ZURÜCKLEHNEN!

Der erste Frost, der erste Schnee - und nichts geht mehr: Türschloss vereist, Batterie zu schwach, Scheibenwasser gefroren. Um glatt durch den Winter zu kommen, sollte man sein Auto gut auf die kalte Jahreszeit vorbereiten. Die Zeit ist gekommen, da die Grippewellen aufs Land zurollen - und die halbe Welt diskutiert, wer sich wann am besten impfen lässt. Dabei ist eins doch klar: Das eigene Auto kann auf jeden Fall eine Schutzimpfung vertragen. Denn sonst ist der Ärger und mitunter ein teurer Aufenthalt in der Werkstatt vorprogrammiert.

JETZT VORBEUGEN!

Hier eine Checkliste für eine gute Fahrt durch die Kälte:

1. **Reifenwechsel:** Winterreifen sind empfehlenswert zwischen Oktober und Ostern. Die Reifen der Vorsaison sollten auf ihre Profiltiefe gecheckt werden: Gesetzlich vorgeschrieben ist eine Mindestprofiltiefe von 1,6 Millimetern, die Hersteller empfehlen mindestens vier Millimeter bei Winterreifen für optimalen Grip bei Schnee, Eis und Nässe.
2. **Inspektion:** Vor dem Wintereinbruch kann es nicht schaden, einige Basisfunktionen checken zu lassen. Wir bieten kostengünstige Kurzinspektionen der Kühl- und Lichtanlage, Heizung, Batterie, Scheibenwaschanlage sowie der Bremsen an.
3. **Frostschutz:** Damit Regen, Schneematsch und Salzwasser einem nicht die gute Sicht und die letzten Nerven rauben, gehört ausreichend Frostschutzmittel in die Scheibenwaschanlage. Danach ein paar Mal Probe wischen, damit sich alle Leitungen mit Frostschutzmittel füllen und beim ersten Temperaturschock kein Infarkt mit zugefrorenen Schläuchen und Düsen droht. Auch das Kühlwasser verlangt nach einem guten Schuss Frostschutz.
4. **Batterie:** Wenn der Motor schon bei schwachem Frost schwer anspringt, auf jeden Fall die Batterie überprüfen lassen. Denn sonst geht nach wirklich kalten Nächten womöglich gar nichts mehr. Übrigens: Ist der Motor angesprungen, zügig losfahren. Warm laufen lassen im Stand schadet Umwelt wie Motor und ist gesetzlich verboten.
5. **Türdichtungen:** Damit die Türen und die Kofferraumklappe nicht festfrieren, die Gummidichtungen mit Talkum oder Glycerin einschmieren.
6. **Karosseriekosmetik:** Kleine Stein Schlaglöcher im Lack ausbessern, damit Nässe und Salz keinen Schaden anrichten. Um den Lack im Ganzen zu schützen, kann man seinem Auto mit einer Hartwachscur Gutes tun.
7. **Türschlossenteiser:** Bringt im Handschuhfach des verschlossenen Autos herzlich wenig, daher im Haus oder in der Manteltasche aufbewahren.
8. **Ausrüstung:** An Bord sollten Eiskratzer, Starthilfekabel, Handschuhe, Taschenlampe und Wolle (zum Beispiel für den längeren Stau auf der verschneiten Autobahn) sein. Defrosterspray erleichtert das Eiskratzen.
9. **Scheibenfolie:** Um sich das morgendliche Kratzen der Front- und Heckscheibe zu sparen, kann man Abdeckfolien auf die Scheiben legen. Pappe allerdings eignet sich schlecht, die kann festfrieren. Eine gute Hilfe ist die seit vielen Jahren von uns angebotene Frontscheibenversiegelung. Das Wasser perlt besser ab. Bei Geschwindigkeiten über 70 km/h kann der Scheibenwischer abgeschaltet werden. Verschmutzung und Vereisung werden vermindert.
10. **Dieselsatz:** Bei Frost bilden sich im Diesel Paraffinkristalle, die den Kraftstofffilter verstopfen können. Die Ölkonzerne garantieren, ihre Dieselprodukte seien im Winter bis minus 22 Grad Celsius flüssig. Die vergangenen Winter haben gezeigt, dass diese Temperaturen auch bei uns unterschritten werden. Daher rechtzeitig dem Dieselmotorkraftstoff beim Tanken, bei einer Temperatur über dem Gefrierpunkt, einen Fließverbesserer beifügen.

Alles gecheckt? Dann ZURÜCKLEHNEN und entspannt auf die ersten Schneeflocken warten.

Ihr Team vom Autohaus Tollensetal



OPEL WINTERSERVICE

DEM WETTER EINEN SCHRITT VORAUSS.



Wir leben Autos.

Das Wetter kann man nicht beeinflussen. Ihre Sicherheit schon. Besuchen Sie uns jetzt und profitieren Sie von unseren Serviceangeboten für die kalte Jahreszeit!

UNSER ANGEBOT

Opel Original Starterbatterie inkl. Montage für viele Opel Modelle

z. B. Starterbatterie 50 Ah, 3 Jahre Garantie, wartungsfrei, 420 CCA, 208 x 175 x 175 mm, -/+ , Komplettpreis inkl. Montage

nur **69,00 €!**



myOpel.de

Opel Service

* Komplettpreis inklusive Teile und Lohn (Batteriepreis zzgl. 7,50 € Pfand oder Rückgabe der alten Batterie). Das Angebot ist gültig vom 01.10.2014 bis 31.01.2015. Gilt nicht für AGM-Batterien.

**Autohaus Tollensetal
Zweigbetr der Autohaus
Lindenberg GmbH
Gewerbehof 4
17087 Altentreptow
Tel.: 03961/25850**

AUTO AKTUELL

DENKEN SIE AN DEN WINTER Service

Freie Sicht per Knopfdruck

spp-o Eisiges Erwachen erleben viele Autofahrer im Herbst und Winter: Die Autoscheiben sind am Morgen dicht zugefroren. Wer vielleicht schon zu spät dran ist, erliegt der Versuchung nur ein kleines Guckloch frei zu kratzen – damit gefährdet er nicht nur sich und andere, sondern riskiert auch ein Bußgeld. Richtig teuer wird es im Falle eines Unfalls, da die Kfz-Versicherung dann ihre Leistungen in der Vollkaskoversicherung einschränken kann. Selbst wenn der Fahrer eigentlich unverschuldet in einen Unfall verwickelt wird, bekommt er möglicherweise

einen Teil der Schuld zugesprochen, weil die Sicht eingeschränkt war und er nicht schnell genug reagieren konnte. Das muss nicht sein. Eine Standheizung ist die sichere und angenehme Lösung für die kalte Jahreszeit und kann im Sommer als Standlüfter genutzt werden. Ein Knopfdruck genügt: Per Telefonanruf, Schaltuhr oder mittels Funkfernbedienung sorgt sie für freie Scheiben und wohlige Wärme im Fahrzeug. Weitere Vorteile: Die Standheizung wärmt gleichzeitig den Motor vor und umgeht so die äußerst verschleißfördernde Kaltstartphase.



Foto: Eberspächer/spp-o

Standheizungen gibt es für jedes Fahrzeug und sie sind mit wenig Aufwand zu installieren, da für die meisten Fahrzeuge spezifische Einbaueinheiten vorhanden sind. Abhängig von Modell und Ausstattung sind sie

ab rund 1300 Euro inklusive Einbau erhältlich. Hersteller wie Eberspächer empfehlen geschulte Werkstätten in Kundennähe: www.eberspaecher.com oder unter der Servicehotline 0800 1234300.





Way of Life!

**Ab 59,- EUR monatlich¹
inkl. 2 Jahren Versicherung²
ab 17 Jahren**

Kraftstoffverbrauch: kombinierter Testzyklus 6,4–4,3 l/100 km; CO₂-Ausstoß: kombinierter Testzyklus 147–99 g/km (VO EG 715/2007)

Aktionszeitraum 1.10.–31.12.2014. ¹ Finanzierungsbeispiel für einen Suzuki Swift 1.2 3-Türer Club auf Basis des Endpreises in Höhe von 13.490,00 Euro, Nettokreditbetrag 10.117,50 Euro, Gesamtbetrag 10.119,39 Euro, Anzahlungsbetrag 3.372,50 Euro, effektiver Jahreszins 0,01%, 24 Monate Laufzeit, 10.000 km/Jahr Laufleistung, Schlussrate 8.762,39 Euro, gebundener Sollzinssatz 0,01% p.a., Bonität vorausgesetzt. Kreditvermittlung erfolgt alleine über Suzuki Finance – ein Service-Center der CreditPlus Bank AG. 2/3-Beispiel gem. § 6 a Abs. 3 PAngV. ² Kfz-Haftpflicht mit Voll- und Teilkaskoversicherung, SB 500,- Euro/150,- Euro. Gilt auch für 17-jährige Fahranfänger. Ein Angebot der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG.

Autohaus Köster GmbH
SUZUKI-Vertragspartner
Warener Straße 54 · 17153 Jürgenstorf · Tel.: 03 99 55/2 50 14
Fax: 03 99 55/2 50 12

JAHRESWAGEN ZU HAMMERPREISEN

Preissenkung bis zu 45% unter UVP*!

 <p>Ford Fiesta 1.0 EcoBoost SYNC EZ 3/14, 74 kW (101 PS), 7.800 km, Klima, Bluetooth, SH ehm. UVP € 20.765* € 13.990</p>	 <p>Ford Focus 1.6 Turnier Concept EZ 1/11, 74 kW (101 PS), 83.500 km, Klima, el.FH, CD-Audio, BC ehm. UVP € 20.669* € 7.990</p>	 <p>Ford Fiesta 1.0 SYNC EZ 3/13, 59 kW (80 PS), 29.500 km, Klima, Bluetooth, SH, el.FH ehm. UVP € 15.681* € 9.490</p>
<p>Sparen Sie am Preis, nicht an der Qualität!</p> <p>Gültig bis 30.11.2014 bei Austausch der Bremscheiben oder Bremssteine für alle Fahrzeugmodelle</p> <p>20 % Rabatt</p>	 <p>Ford S-Max 2.2 TDCi Titanium Xenon, Automatik EZ 9/13, 147 kW (200 PS), 32.500 km, Alcantara, Navi, Tempomat ehm. UVP € 48.555* € 27.990</p>	 <p>Ford B-Max 1.0 EcoBoost Titanium EZ 1/14, 74 kW (101 PS), 8.616 km, Tempomat, Klimaautomatik ehm. UVP € 21.784* € 15.990</p>
 <p>Ford Mondeo 2.0 TDCi Titanium Xenon EZ 6/12, 120 kW (163 PS), 40.000 km, Keyfree, Navi, Tempomat ehm. UVP € 37.146* € 20.990</p>	 <p>Ford C-Max 1.0 EcoBoost Titanium Rückfahrkamera EZ 1/14, 92 kW (125 PS), 20.000 km, Navi, Tempomat, Klimaautomat. ehm. UVP € 25.826* € 17.890</p>	 <p>Ford Focus 1.0 EcoBoost Titanium Rückfahrkamera EZ 2/14, 92 kW (125 PS), 19.950 km, Navi, Tempomat, Klimaautomat. ehm. UVP € 27.280* € 17.390</p>
 <p>Ford Tourneo Custom Rückfahrkamera, 9-Sitzer lang EZ 6/13, 114 kW (155 PS), 19.950 km, Navi, Tempomat, Klima ehm. UVP € 47.631* € 25.990</p>	 <p>Ford Grand C-Max 1.6 TDCi EZ 7/11, 85 kW (116 PS), 97.500 km, Navi, Tempomat, Klimaautomatik ehm. UVP € 27.190* € 12.990</p>	 <p>Ford Mondeo 2.0 TDCi Titanium Xenon Automatik EZ 6/11, 103 kW (140 PS), 83.500 km, Navi, Tempomat ehm. UVP € 38.281* € 15.990</p>

* Für Detailsinfos und Finanzierungsvarianten fragen Sie uns - UVP=unverb. Verkaufspreisempfehlung Hersteller Irrtum und Zwischenverkauf vorbehalten.

Autocenter Barth
18507 Grimmen, Zum Rauhen Berg 8, Tel.: 038326/5024
17111 Nossendorf, Landstraße 16, Tel.: 039995/70003
www.ford-barth.de



Wintercheck



Wir wünschen allzeit gute Fahrt!

Heiße Tipps für kalte Tage

Autofahren ist im Winter selten ein Vergnügen. Bei Kälte und Dunkelheit heißt es morgens erst einmal Scheiben freikratzen. Mit klammen Fingern startet man dann den Anlasser und die Batterie macht Mucken. Versagt dann auch noch die Scheibenwaschanlage, weil das Wasser gefroren ist, liegen die Nerven blank. Das muss nicht sein, sagen die Experten der GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung. Mit einem Winter-Check in Eigeninitiative lässt sich Stress und Ärger vermeiden. Die Frostschutzkontrolle im Scheibenwaschwasser steht ganz oben auf der Checkliste. Die Waschanlage des Fahrzeugs kann bei Minusgraden nur funk-

tionieren, wenn ausreichend Frostschutzzusatz im Vorratsbehälter ist. Ein weiteres Problem im Winter sind häufig beschlagene Scheiben. Die Fahrzeugfenster deshalb regelmäßig von innen und außen reinigen. Bei der Gelegenheit auch gleich die Wischerblätter prüfen. Während der Türschlossenteiler nur außerhalb des Fahrzeugs hilfreich ist, empfiehlt es sich, andere „kleine Helfer“ den ganzen Winter über im Kofferraum griffbereit zu haben. Dazu gehört ein Eiskratzer, ein Handbesen, Handschuhe, ein Starthilfekabel sowie Schneeketten oder eine andere Anfahrhilfe, darüber hinaus ein Klappspaten und eine warme Decke. (mdd/kf)



SX4 S-CROSS limited

SUZUKI Way of Life!

Ab 99,- EUR monatlich
0,01 %-Finanzierung¹

Kraftstoffverbrauch: kombinierter Testzyklus 5,7-5,4 l/100 km; CO₂-Ausstoß: kombinierter Testzyklus 130-124 g/km (VO EG 715/2007).

Aktionszeitraum bis 31.12.2014. ¹Finanzierungsbeispiel für einen Suzuki SX4 S-Cross „limited“ 1.6 4x2 auf Basis des Endpreises in Höhe von 22.990,00 Euro, Nettokreditbetrag 17.242,50 Euro, Gesamtbetrag 17.245,72 Euro, Anzahlungsbetrag 5.747,50 Euro, effektiver Jahreszins 0,01 %, 24 Monate Laufzeit, keine Einschränkung der Laufleistung, Schlussrate 14.968,72 Euro, gebundener Sollzinssatz 0,01 % p.a., Bonität vorausgesetzt. Kreditvermittlung erfolgt alleine über Suzuki Finance – ein Service-Center der CreditPlus Bank AG. 2/3-Beispiel gem. § 6 a Abs. 3 PAngV.

Autohaus Köster GmbH
SUZUKI-Vertragspartner
Warener Straße 54 · 17153 Jürgenstorf · Tel.: 03 99 55/2 50 14
Fax: 03 99 55/2 50 12

Wir wünschen allzeit gute Fahrt!

Foto: LW-Bildarchiv

Wünsche werden wahr.



Ihr Traumauto zum Traumpreis:

Polo Comfortline 1.0, 55 kW (75 PS), 5-Gang
Kraftstoffverbrauch, l/100 km: innerorts 6,4/außerorts 4,4/kombiniert 5,1/CO₂-Emissionen, g/km: kombiniert 116.

Ausstattung: Klimaanlage, Radio „Composition Touch“, Leichtmetallräder, ParkPilot, Bordcomputer, elektr. Außenspiegel, ZV mit FB, elektr. Fensterheber, Servolenkung, Berganfahrassistent, Colorglas u. v. m.

Das Finanzierungsbeispiel basiert auf einer jährlichen Fahrleistung von 10.000 km.

Aktionspreis:	13.990,- €²
inkl. Überführungskosten	
Anzahlung:	1.887,48 €
Nettodarlehensbetrag:	12.102,52 €
Sollzinssatz (gebunden) p. a.:	2,86 %
Effektiver Jahreszins:	2,90 %
Laufzeit:	48 Monate
Schlussrate:	7.930,81 €
Gesamtbetrag:	15.146,29 €

48 Monatsraten à 111,- €¹

¹Angebot gültig bis zum 28.11.2014. ² Gilt nur bei Inzahlungnahme Ihres Gebrauchtwagens (ausgenommen Audi, SEAT, Škoda) mit mindestens 6 Monaten Zulassungsdauer auf Ihren Namen.

³ Ein Angebot der Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für die Finanzierung nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen. Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis.



AUTOHAUS
AESCHENGRUND
www.autohaus-eschengrund.de

Autohaus Eschengrund GmbH
Baumwallsweg 6b, 17034 Neubrandenburg
Telefon 0395 / 42 39 10
www.autohaus-eschengrund.de

A bis Z Fachmann SERVICE & QUALITÄT

Flotte Feger für den Herbstputz

Gartenland GL HKM 70

- 4 PS/2,9 kW OHV 4-Takt-Motor
- 70 cm Arbeitsbreite
- 30 cm Bürstendurchmesser
- Radantrieb

899,- €
statt € 999,- *



*unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers

Gartenland GL HKM 100

- 6 PS/4,4 kW B&S Ready-Start-Motor
- 100 cm Arbeitsbreite
- 35 cm Bürstendurchmesser
- Radantrieb

1.399,- €
statt € 1.599,- *



Riesenauswahl Preis-

Garten- und Kommunaltechnik · Klänhammer Weg 2 · 17109 Demmin · Tel. (0 39 98) 27 29-0 **Fricke**

Adventaktion

Auf alle Leistungen

10 % Rabatt
bei Vorlage dieses Coupons



VIVA
HAARE HAUT & MEHR

Altentreptow
Oberbastr. 24
Telefon: 0 39 61/ 21 58 55

Vollbiologische Kleinkläranlagen

Mit Zulassung, aktueller Stand der Technik.

Antragstellung - Planung - Lieferung
Montage - Inbetriebnahme - Wartung

Alles aus einer Hand, Eigenleistungen möglich.

Dichtheitsprüfungen aller Anlagen

Regionalbüro: KKS Kleinkläranlagen-Service
K.-D. Zampich, Kalübbe 26, 17091 Kalübbe
Tel.: 039604 / 20 99 16, Funk: 0171 510 21 45



Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, ab 45,- € pro Tag. Tel. 01 63 / 7 88 02 36
E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de



Weihnachtsbäume

ab 01.12. Verkauf täglich 9.00 - 16.00 Uhr

Kaufen wo sie wachsen!!!

Plantagenverkauf

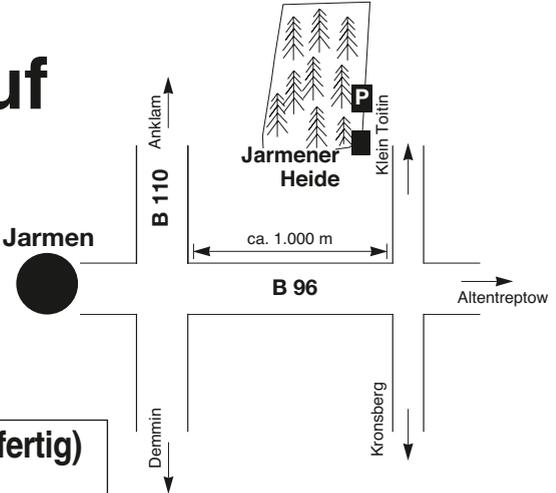
(Selbsteinschlag möglich)

Nobilestannen

Frasertannen • Nordmantannen

am Samstag, den 13.12.2014
Gulaschkanone und Glühwein (gratis)

täglich Verkauf von Enten • Broiler • Gänsen (küchenfertig)
naturbelassenen Honig



TANNENHOF Jarmener Heide, Handy 01 71/2 66 98 17 • Fax 03 99 97/1 08 99